

Reglement
über die allgemeinen Bedingungen für den
Netzanschluss, die Netznutzung und die
Lieferung elektrischer Energie

(Elektrizitätsreglement)

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen	4
2. Kapitel Kundenverhältnis	5
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	5
Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	6
3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung	7
Art. 6 Umfang der Netznutzung und Energielieferung.....	7
Art. 7 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen.....	7
Art. 8 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	8
4. Kapitel Netzanschluss	9
Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	9
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen	11
Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen	13
Art. 12 Leitungsbau im Baulinienbereich.....	13
Art. 13 Niederspannungsinstallationen	14
5. Kapitel Messeinrichtungen	14
Art. 14 Messeinrichtungen.....	14
Art. 15 Messung des Energieverbrauches.....	15
6. Kapitel Beiträge, Gebühren und Tarife	16
Art. 16 Grundsatz	16
Art. 17 Netzanschlussgebühren für die Kosten des Hausanschlusses.....	16
Art. 18 Groberschliessungsbeiträge.....	17
Art. 19 Netzkostenbeiträge	17
Art. 20 Netznutzungsgebühren	18
Art. 21 Preise für die Energielieferung	18
Art. 22 Publikationen	19
Art. 23 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfand.....	19
7. Kapitel Inkasso	19
Art. 24 Feststellung Energieverbrauch.....	19
Art. 25 Rechnungsstellung und Zahlung	19
8. Kapitel Rechtsschutz und Schlussbestimmungen	20
Art. 26 Rechtsschutz	20
Art. 27 Schlussbestimmungen	20

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1. Aufgaben und Leitung des Elektrizitätswerks Wangen

Das Elektrizitätswerk Wangen (nachfolgend Werk genannt), ist eine unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Wangen (Schwyz). Das Werk wird nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben und führt eine eigene Rechnung auf der Basis einer Spezialfinanzierung. Die Rechnung ist integrierender Bestandteil der Gemeindefinanzrechnung.

Das Werk hat die Aufgabe, im Bereich seines Leitungs- und Verteilnetzes innerhalb des Gemeindegebiets und soweit seine Anlagen dies erlauben, elektrische Energie zu beschaffen und zu liefern. Das Werk kann, je nach Möglichkeit und unter Voraussetzung besonderer Vereinbarungen, ebenfalls elektrische Energie in andere Gemeinden liefern.

Die Aufsicht über das Werk hat die vom Gemeinderat gewählte EW – Kommission. Diese hat dem Gemeinderat Bericht und Antrag über grössere Erweiterungen der Werksanlagen zu stellen.

Die Leitung und Verwaltung des Werks ist Sache des vom Gemeinderat gewählten Betriebsleiters. Bei der Erledigung der laufenden Geschäfte hat sich der Betriebsleiter an die Budgetvorgaben sowie Beschlüsse und Weisungen des Gemeinderates und der EW – Kommission zu halten.

2. Kontenplan

Die Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung kann von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) abweichen. Die derzeit gültige Darstellung des Kontenrahmens ist im Anhang 1 dieses Reglements festgehalten, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet.

3. Grundlagen

Grundlagen für dieses Reglement bilden insbesondere:

- a) Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)
- b) Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- c) Energiegesetz (EnG)
- d) Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG)
- e) Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- f) Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)
- g) Kantonales Energiegesetz
- h) Kantonale Energieverordnung
- i) Kantonales Einführungsgesetz zum Rohrleitungsgesetz (EGzRLG)
- j) Kantonales Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz (EGzStromVG)
- k) Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)
- l) Kantonale Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz

4. *Kundenverhältnis*

Dieses Reglement mit den zugehörigen Anhängen 1, Kontoplan (Art. 1 Ziff. 2 Elektrizitätsreglement), 2, Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität (Art. 10 Elektrizitätsreglement), 3, Netzanschlussgebühren Elektrizitätsversorgung (Art. 17 Elektrizitätsreglement), und 4, Netzkostenbeiträge Elektrizitätsversorgung (Art. 19 Elektrizitätsreglement), sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Werks an die Endverbraucher (nachstehend Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des Werks angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden.

Der Anschluss an das Netz gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.

5. *Besondere Fälle*

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden und Eigenverbrauchsgemeinschaften, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Grundeigentümer (Alleineigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer und Gesamteigentümer)¹ der anzuschliessenden Sache bzw. im Falle von Baurechten die Baurechtsberechtigten.
- b) Bei Netznutzung und Energielieferungen: Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- c) Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benützerwechsel kann das Werk das Zählerabonnement auf den Grundeigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Grundeigentümer.
- d) Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im Versorgungsgebiet des Werks, welche keinen

¹ Soweit in diesem Reglement nachfolgend der Begriff «Grundeigentümer» verwendet wird, sind damit sämtliche Formen des Grundeigentums, also Alleineigentum, Miteigentum, Stockwerkeigentum und Gesamteigentum gemeint.

Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind vom Werk nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

1. Voraussetzungen

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz des Werks, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

2. Kunde mit freiem Marktrecht

Bezieht der frei am Markt berechtigte Kunde nach StromVG und der StromVV Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit dem Werk ein Netzzanschlussvertrag abzuschliessen. Für Nebenpunkte des Netznutzungsverhältnisses, welche nicht gesetzlich geregelt sind, soll ein Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Sofern sich die Parteien nicht einigen können, wird die Streitigkeit der EICom unterbreitet. Im Weiteren hat der Kunde dem Werk bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Das Werk kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

3. Aufnahme Energielieferung

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten und des Kunden erbracht sind, wie Bezahlung der Netzzanschlusskosten, der Netzkosten- und Baukostenbeiträge und dergleichen.

4. Abgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des Werks ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Kurzzeitmieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen des Werks keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

5. Einsicht in Unterlagen

Das Werk kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt bzw. unter den folgenden Bedingungen gekündigt werden:

1. Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
2. Die nach StromVG und StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen – durch schriftliche Abmeldung beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).
3. Die nach StromVG und StromVV am freien Markt berechtigten Kunden ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
4. Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
5. Die Nichtbenutzung des Netzanschlusses, die nicht erfolgende Nutzung des Netzes bzw. der nicht erfolgende Bezug von Energie sowie die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
6. Der Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsberechtigten.
7. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer der Liegenschaft bzw. der Baurechtsberechtigte für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.
8. Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das Werk vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
9. Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist das dem Werk 2 Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
10. Das Werk kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

1. Dem Werk ist vorzeitig unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:
 - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse.
2. Für zu spät erfolgte Meldungen haften der Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte (Verkäufer) und der wegziehende Mieter solidarisch für Rechnungen und Mehraufwände.
3. Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte solidarisch.

3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung

Art. 6 Umfang der Netznutzung und Energielieferung

1. *Berechtigung*

Das Werk liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das Werk kann verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Das Werk ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

2. *Verantwortung*

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

3. *Besondere Bedingungen*

Das Werk setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Der Energiebezug des Kunden darf im Normalbetrieb keine störenden Rückwirkungen verursachen, andernfalls der Kunde unverzüglich Abhilfe zu schaffen hat. Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Mahnung die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Der Kunde hat für sämtliche Kosten, welche zur Vermeidung oder Behebung von störenden Rückwirkungen entstehen, aufzukommen, unabhängig davon, ob die Massnahmen in seinen Anlagen oder in den Anlagen des Werks vorgenommen werden.

Art. 7 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen

1. *Energielieferung und Ausnahmen*

Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

2. *Einschränkungen und Unterbrechungen*

Das Werk hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei Einwirkungen durch Dritte, bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;

- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei behördlich angeordneten Massnahmen, z.B. bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.

3. *Rücksichtnahme und Information*

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

4. *Technische Einrichtungen*

Das Werk ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten durch eine klassische Rundsteuerung einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

5. *Kundenpflichten*

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

6. *Kunden im Parallelbetrieb*

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des Werks einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Netz des Werks solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werks spannungslos ist.

7. *Haftung*

Das Werk haftet, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG). Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgaben erwächst, sofern nicht grobfahrlässig oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des Netzbetreibers als Ursache vorliegt.

Art. 8 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten

1. *Einstellen der Energielieferung*

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;

- c) den Beauftragten des Werks den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

2. *Mangelhafte elektrische Einrichtungen*

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine beträchtliche Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, können durch Beauftragte des Werks oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

3. *Umgehung Tarif und/oder widerrechtlicher Energiebezug*

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4. *Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten*

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das Werk befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das Werk entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5. *Haftung*

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seines Netzanschlusses, seiner elektrischen Einrichtungen und seiner elektrischen Geräte dem Werk oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Netzanschluss

Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

1. Einer Bewilligung des Werks bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;

- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

2. *Benötigte Dokumente*

Das Gesuch ist auf den vom Werk vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

3. *Erkundigungspflicht*

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

4. *Regelung*

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des Werks geregelt.

5. *Übertragung Datensignale*

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz des Werks ist dem Werk vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Werk und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

6. *Bewilligung von Installationen und elektrischen Verbrauchern*

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des Werks entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

7. *Besondere Bedingungen und Massnahmen*

Das Werk kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn bei Blindenergiebezügen der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des Werks oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;

- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen

1. Erstellung Netzanschlussleitung

Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das Werk, dessen Beauftragte oder Dritte. Das Werk erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden.

2. Ausführung Netzanschluss

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt das Werk nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt das Werk die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

3. Netzgrenzstelle

Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen Netz und Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:

- a) bei unterirdischer Zuleitung das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Anhang 2). Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung stehen im Eigentum des Werks;
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

4. Verantwortung

Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

5. Zusammenhängende Baute

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

6. Gemeinsame Netzanschlussleitung

Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an eine Netzanschlussleitung, die durch das Grundstück Dritter führt, weitere Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte anzuschliessen. Das Werk ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

7. *Durchleitungsrecht*

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte gewähren das Durchleitungsrecht auch für die Versorgung Dritter nach Massgabe von Art. 691 ZGB.

8. *Änderungen von Anschlussleitungen*

Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

9. *Überbauung*

Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

10. *Zugänglichkeit*

Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

11. *Nutzung besonderer Räumlichkeiten*

Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben des Werks in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen und ist Teil des Netzanschlusses. Der Standort solcher Stationen wird vom Werk in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Das Werk ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden, wobei sich der Netzanschlusspunkt zur Transformatorenstation (Niederspannungsseite) verschiebt.

12. *Bau besonderer Räumlichkeiten*

Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten verpflichtet, dem Werk in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

13. *Eigentumsverhältnisse*

Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem Werk und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

14. *Vorübergehende Netzanschlüsse*

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

15. *Öffentliche Beleuchtung*

Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch das Werk.

Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen

1. *Arbeiten in der Nähe von Freileitungen*

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitung gefährdet werden könnten, so ist dies dem Werk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. In der Folge besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung.

2. *Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen*

Wenn der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem Werk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das Werk legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

3. *Grabarbeiten*

Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das Werk zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

4. *Schädigung, Gefährdung, Haftung*

Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des Werks im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 12 Leitungsbau im Baulinienbereich

1. *Erschliessung*

Das Werk ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

2. *Schadenersatz*

Das Werk hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.

Art. 13 Niederspannungsinstallationen

1. Installationsbewilligung

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

2. Kontrollorgan, Kontrollbewilligung

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur dem Werk zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

3. Sorgfaltspflicht

Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

4. Periodische Kontrollen

Das Werk oder dessen Beauftragte fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der Sicherheitsnachweis ist dem Werk einzureichen. Das Werk oder dessen Beauftragte führen Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

5. Zugänglichkeit

Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des Werks oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzgrenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 14 Messeinrichtungen

1. Eigentumsverhältnisse

Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom Werk oder dessen Beauftragten geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Werks und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des Werks. Überdies stellt er dem Werk den für den Einbau der

Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigter auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem vom Werk vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

2. *Kosten Kommunikationseinrichtung*

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Werks. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten. Davon ausgenommen sind intelligente Messsysteme gemäss Art. 31e StromVV.

3. *Plombierung und Beschädigung*

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werks beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur das Werk oder von diesem Beauftragte plombieren, deplombieren, entfernen oder versetzen sowie ein- oder bauen und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem Werk für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4. *Prüfung*

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen.

5. *Toleranz*

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

6. *Privatzähler*

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen (MessG) sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 15 Messung des Energieverbrauches

1. *Zählerablesung*

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen des Werks massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch das Werk oder von diesem Beauftragte oder durch Fernablesung. Das Werk kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben des Werks zu melden.

2. *Fehlanschluss, Fehlanzeige des Energiebezugs*

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

3. *Datenschutz*

Das Werk ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgabe erforderlichen Daten der Kunden, inkl. Daten, welche bei der Ablesung eruiert werden (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zu bearbeiten oder weiterzugeben.

6. Kapitel Beiträge, Gebühren und Tarife

Art. 16 Grundsatz

1. Das Werk erhebt von seinen Kunden einmalige Beiträge und Gebühren sowie wiederkehrende Benutzungsgebühren.
2. Einmalige Beiträge und Gebühren sind:
 - Netzanschlussgebühren für die Kosten des Hausanschlusses (Art. 17)
 - Groberschliessungsbeiträge (Art. 18)
 - Netzkostenbeiträge (Art. 19)
3. Die Netznutzungsgebühren (Art. 20) und die Preise für Energielieferung (Art. 21) können nach Kundengruppen, Abnahmecharakteristik und dem Zeitpunkt des Energiebezugs (insbesondere Tageszeit und Jahreszeit) differenziert werden.
4. Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

Art. 17 Netzanschlussgebühren für die Kosten des Hausanschlusses

1. Die Kosten des Hausanschlusses sind vom anzuschliessenden Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten zu tragen (Art. 2 lit. a).

2. Die Netzanschlussgebühren sind zur Finanzierung der Arbeiten des Werks im Zusammenhang mit der Neuerstellung oder der Anpassung von Anschlussleitungen zu Bauten und Anlagen des Kunden zu entrichten. Deren Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Aufwand für Material- und Arbeitskosten des Werks. Im Einzelnen sind die Netzanschlussgebühren in Anhang 3 dieses Reglements festgehalten, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet. Der Gemeinderat kann im Umfang von eintretenden Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von maximal 50 % der Netzanschlussgebühren gemäss Anhang 3 dieses Reglements beschliessen.
3. Als Hausanschluss gilt die Zuleitung ab dem Netzanschlusspunkt (Trafostation, Verteilkabine, usw.) des Werks bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher bei der angeschlossenen Baute oder Anlage.
4. Die Netzanschlussgebühren werden im Zeitpunkt des Hausanschlusses fällig. Das Werk kann angemessene Akontozahlungen oder die Sicherstellung oder Vorauszahlung dieser Kosten verlangen.

Art. 18 Groberschliessungsbeiträge

1. Bei der Groberschliessung von Quartieren und Arealen innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen tragen die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Anschlussobjekte die Erstellungskosten der zu erstellenden Rohrtrassen für Versorgungsleitungen, verschaffen dem Werk unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte und stellen die Standortflächen und Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen (Transformatorstationen, Verteilkabinen etc.) unentgeltlich zur Verfügung. Die Erstellungskosten für die technischen Versorgungsanlagen und Leitungen werden durch das Werk getragen.
2. Die Erstellungskosten der zu erstellenden Rohrtrassen für die Versorgungsleitungen sowie der Versorgungsanlagen- und Leitungen selbst für Netzanschlüsse ausserhalb der rechtskräftigen Bauzonen sind vollumfänglich durch die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Anschlussobjekte zu tragen. Diese haben dem Werk auch unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte zu verschaffen sowie die Standortflächen und die Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Die Verrechnung erfolgt nach effektiven Kosten.
4. Dient die Anlage der Groberschliessung mehrerer Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten, so sind die Groberschliessungsbeiträge anteilmässig zu erheben.
5. Die Fälligkeit der Groberschliessungsbeiträge tritt mit der Fertigstellung der Groberschliessungsanlage ein. Das Werk kann angemessene Akontozahlungen oder die Sicherstellung oder Vorauszahlung dieses Beitrags verlangen.
6. Die Entrichtung von Groberschliessungsbeiträgen entbindet nicht von der Bezahlung von Netzkostenbeiträgen (Art. 19).

Art. 19 Netzkostenbeiträge

1. Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu bezahlen, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

2. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Grösse des beantragten Anschlussüberstromunterbrechers. Im Einzelnen sind die Netzkostenbeiträge in Anhang 4 dieses Reglements festgehalten, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet. Der Gemeinderat kann im Umfang von eintretenden Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von maximal 50 % der Netzkostenbeiträge gemäss Anhang 4 dieses Reglements beschliessen.
3. Netzkostenbeiträge werden erhoben:
 - beim erstmaligen Netzanschluss eines Anschlussobjektes an die Versorgungsnetze des Werks;
 - wenn ein angeschlossenes Anschlussobjekt abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird, sofern der Wiederaufbau nicht innert 5 Jahren realisiert wird;
 - wenn die Leistung eines bestehenden Netzanschlusses erhöht wird (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung).
4. Die Fälligkeit der Netzkostenbeiträge tritt im Zeitpunkt ein, in dem der erstmalige Netzanschluss eines Anschlussobjektes an die Versorgungsnetze des Werkes erfolgt, in dem ein angeschlossenes Anschlussobjekt abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird, sofern der Wiederaufbau nicht innert 5 Jahren realisiert wird, oder in dem die Leistung eines bestehenden Netzanschlusses erhöht wird (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung).
5. Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung von Netzkostenbeiträgen.
6. Der mutmassliche Netzkostenbeitrag ist vor Baubeginn provisorisch zu entrichten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Bauabnahme.

Art. 20 Netznutzungsgebühren

Für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes werden von den Kunden Netznutzungsgebühren erhoben. Die Netznutzungsgebühren werden jährlich vom Gemeinderat so festgelegt, dass damit die Gesamtkosten des Elektrizitätsverteilnetzes gedeckt werden. Die Netznutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr nach kWh zusammen. Je nach Kundengruppe kann eine zusätzliche Gebühr nach Leistungsspitze in kW und eine Blindenergiegebühr nach kVarh erhoben werden.

Art. 21 Preise für die Energielieferung

1. Die Preise für die Energielieferung werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
2. Mit Grossbezügern (Jahresbezug grösser als 100 MWh) und mit den am Markt teilnehmenden Endverbrauchern sowie in besonderen Fällen können abweichende Preise vertraglich vereinbart werden.

Art. 22 Publikationen

1. Die vom Gemeinderat festgelegten Netznutzungsgebühren (Art. 20) und Preise für die Energielieferung (Art. 21) werden jährlich in separaten Tarif- und Preisblättern veröffentlicht.
2. Die vom Gemeinderat im Rahmen von Art. 17 Ziff. 2. beschlossenen Zu- und Abschläge der Netzanschlussgebühren für die Kosten des Hausanschlusses und die vom Gemeinderat im Rahmen von Art. 19 Ziff. 2. beschlossenen Zu- und Abschläge der Netzkostenbeiträge sind zu publizieren.

Art. 23 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfand

1. Für die einmaligen Netzanschlussgebühren für die Kosten des Hausanschlusses (Art. 17), die Groberschliessungsbeiträge (Art. 18) und die Netzkostenbeiträge (Art. 19) steht der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 77a des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu. Das Pfandrecht entsteht mit Fälligkeit der Netzanschlussgebühren für die Kosten des Hausanschlusses, bzw. des Netzanschlussbeitrags bzw. des Netzkostenbeitrag.
2. Für wiederkehrende Forderungen aus den Benutzungsgebühren (Netznutzung [Art. 20] und Preise für Energielieferungen [Art. 21]) haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigter solidarisch.

7. Kapitel Inkasso

Art. 24 Feststellung Energieverbrauch

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte des Werks.

Art. 25 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung an die Kunden für die Benutzungsgebühren (Netznutzungsgebühren [Art. 20] und Preise für Energielieferungen [Art. 21]) erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Das Werk kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zähler des Werks für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
2. Die Benutzungsgebühren (Netznutzungsgebühren [Art. 20] und Preise für Energielieferungen [Art. 21]) werden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zur Zahlung durch den Kunden fällig.

3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen von 5% in Rechnung gestellt.
4. Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem Werk dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.
5. Netzanschlussgebühren für die Kosten des Hausanschlusses (Art. 17), Groberschließungsbeiträge (Art. 18) und Netzkostenbeiträge (Art. 19) verjähren mit Ablauf von 10 Jahren seit Eintritt ihrer Fälligkeit. Benutzungsgebühren (Netznutzungsgebühren [Art. 20] und Preise für Energielieferungen [Art. 21]) verjähren mit Ablauf von 5 Jahren seit Eintritt ihrer Fälligkeit.

8. Kapitel Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

Art. 26 Rechtsschutz

1. Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
2. Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Schwyz (VRP) Anwendung.

Art. 27 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement mit den Anhängen 1, 2, 3 und 4 wird der Gemeindeversammlung unterbreitet und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Vorhaben und Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.
4. Dieses Reglement kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung jederzeit abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021. Vom Gemeinderat am 1. Juli 2021 mit Beschluss Nr. 21-159 per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Wangen, 7. März 2021

GEMEINDERAT WANGEN



Der Gemeindepräsident:

Daniel Hüppin

Die Gemeindeschreiberin:

Ursi Langenegger

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am: 25. Mai2021 mit RRB
Nr. 354 /2021

Schwyz, 25. Mai

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ



Frau Landammann:

Petra Steimen-Rickenbacher

Der Staatsschreiber:

Mathias Brun

Anhang 1 zum Elektrizitätsreglement des Elektrizitätswerks Wangen (01.07.2021)

Kontenplan (Art. 1 Ziff. 2 Elektrizitätsreglement)

Bilanz

1	AKTIVEN		
		18	Immobilie Sachanlagen
		180	Liegenschaften
10	Umlaufvermögen	1800	Liegenschaften ausserbetrieblich
100	Flüssige Mittel		
1000	Kasse		
1010	Postcheck		
1020	Schwyzer Kantonalbank		
1025	Bank Linth		
1090	Geld-Transferkonto		
110	Guthaben		
1100	Ford. aus Lieferung und Leistung Dritte (Energie)		
1105	Ford. aus Lieferung und Leistung Dritter (Diverses)		
1109	Delkredere		
114	Übrige kurzfristige Forderungen		
1170	Vorsteuer auf Material und Dienstleistung		
1171	Vorsteuer auf Invest. und übr. Betriebsaufwand		
1176	Guthaben Verrechnungssteuer VST		
1190	Sonstige kurzfristige Forderungen		
1192	Vorauszahlungen an Lieferanten		
120	Warenvorräte		
1200	Warenvorräte Elektrizität		
1230	Hilfs- und Verbrauchsmaterial		
130	Aktive Rechnungsabgrenzung		
1300	Vorausbezahlte Aufwendungen TA		
14	Anlagevermögen		
140	Finanzanlagen		
1400	Aktien Energie March Netze AG		
1402	Beteiligungen		
1410	Kautionen		
15	Anlagen		
150	Netz und Anlagen Wangen bestehend		
1500	Netz und Anlagen Wangen		
1510	Netz und Anlagen Netz Siebnen		
153	Verteilnetz		
1530	Netz / Leitungen / Trasse / Reserverohre / Kabel		
1531	TS Gebäude / Verteilnkabinen /Trafo / Schaltanlagen		
1532	Rundsteuerung / Zähler		
154	Produktionsanlagen		
1540	Photovoltaikanlage		
1541	Turbinen		
156	LWL Netze		
1560	Trasse LWL Netze		
17	Übrige Anlagen		
170	Übrige Sachanlagen		
1700	Übrige Sachanlagen		
1770	Öffentliche Beleuchtung		

2 PASSIVEN

20 Kurzfristiges Fremdkapital

200 Kurzfristiges Fremdkapital

- 2000 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen Dritter
- 2010 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen manuell
- 2030 Anzahlungen von Kunden
- 2060 Durchlaufkonto
- 9901 Anzahlungen von Kunden vor EDV-Systemwechsel

210 Finanzverbindlichkeiten

- 2100 KK Gemeinde

220 Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten

- 2200 Geschuldete Umsatzsteuer UST
- 2205 Kreditor Mehrwertsteuer
- 2206 Rundungsdifferenzen MWST

230 Passive Rechnungsabgrenzung und kurzfristige Rückstellungen

- 2300 Passive Rechnungsabgrenzung TP
- 2310 Rückstellung Allgemeine Reserven

24 Langfristiges Fremdkapital

250 Übrige langfristige Verbindlichkeiten

- 2500 Darlehen Gemeinde Wangen
- 2510 Darlehen SZKB1
- 2520 Darlehen SZKB2
- 2530 Darlehen Bank Linth
- 2540 Darlehen Bank

260 Langfristige Rückstellungen

- 2600 Rückerstattung Kraftwerk Wägital AG

28 Eigenkapital

280 Übrige langfristige Verbindlichkeiten

- 2800 Kapitalkonto

29 Reserven

290 Reserven, Bilanzgewinn

- 2915 Allgemeine Reserve Erschliessungsprojekte
- 2990 Gewinn- und Verlustvortrag
- 2991 Jahresgewinn / Jahresverlust

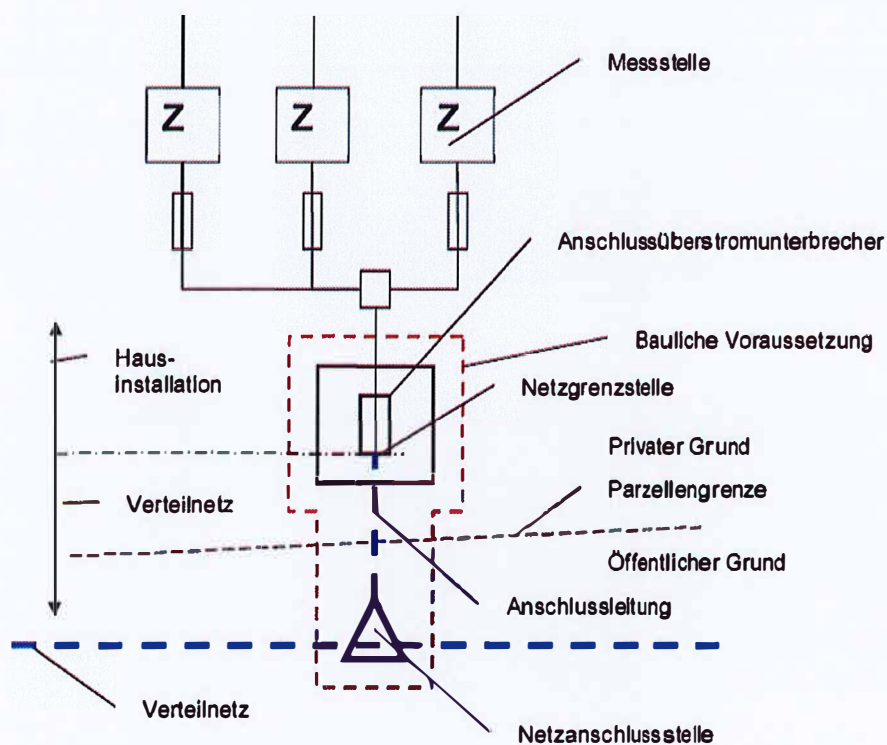
Erfolgsrechnung

<p>3 Betriebsertrag</p> <p>32 Handelsertrag</p> <p>320 Handelsertrag Elektrizität</p> <p>3200 Ertrag Energie</p> <p>3203 Ertrag Naturstrom</p> <p>3210 Ertrag Netznutzung</p> <p>3220 Ertrag Systemdienstleistungen Swissgrid</p> <p>3222 Ertrag Netzzuschlag gemäss EnG (KEV)</p> <p>34 Dienstleistungsertrag</p> <p>340 Erträge aus Dienstleistungen</p> <p>3400 Ertrag Dienstleistungen Dritte</p> <p>3410 Ertrag Anschlusskosten Elektrizität</p> <p>3450 Ertrag Dienstleistung Datennetz (Glasfaser)</p> <p>36 Übriger Ertrag</p> <p>360 Übriger Ertrag aus Lieferung und Leistung</p> <p>3600 Ertrag Netzanschlussgebühren</p> <p>3610 Verschiedene Einnahmen</p> <p>37 Übriger Ertrag</p> <p>370 Eigenleistungen und Eigenverbrauch</p> <p>3720 Eigenverbrauch</p> <p>39 Ertragsminderungen</p> <p>390 Ertragsminderungen</p> <p>3910 Verluste Elektrizität</p> <p>3990 Rabatte und Skonti</p> <p>4 Aufwand Material, Waren u. Dienstleistung</p> <p>40 Materialaufwand</p> <p>400 Materialaufwand Elektrizität</p> <p>4000 Zähler und Schaltapparate</p> <p>4090 Betriebs- und Installationsmaterial</p> <p>4095 Verbrauchsmaterial</p> <p>41 Unterhalt Elektrizität</p> <p>410 Unterhalt Elektrizität</p> <p>4100 URE Zähler und Schaltapparate</p> <p>4110 URE und Anpassung TS, Leitungsnetz, Anlagen</p> <p>42 Handelswarenaufwand</p> <p>420 Energiehandelsaufwand</p> <p>4200 Einkauf Energie</p> <p>4210 Einkauf Energie aus Rücklieferung / Naturstrom</p> <p>4220 Vorgelagerte Netze / Netznutzung</p> <p>4222 Abgaben Systemdienstleistungen Swissgrid</p> <p>4224 Netzzuschlag gemäss EnG (KEV)</p> <p>4230 Wirkverlust</p> <p>4290 Allg. Abgaben / Gebühren</p>	<p>44 Aufwand für Dritt- und Dienstleistungen</p> <p>440 Aufwand für Drittleistungen</p> <p>4400 Fremdarbeiten / Ingenieur Honorare</p> <p>46 Übriger Aufwand</p> <p>4600 Entschädigungen</p> <p>4620 Pikettkosten</p> <p>49 Aufwandsminderungen</p> <p>490 Aufwand für Drittleistungen</p> <p>4990 Aufwandsminderungen</p> <p>5 Personalaufwand</p> <p>50 Löhne und Entschädigungen</p> <p>500 Lohnaufwand</p> <p>5000 Löhne</p> <p>5010 Lohnanteile Gemeinde</p> <p>5020 Entschädigung Tag- und Sitzungsgelder</p> <p>5030 Leistungen von Sozialversicherungen</p> <p>5050 Honorare</p> <p>57 Sozialversicherungen</p> <p>5700 AHV, IV, EO, ALV, FAK</p> <p>5720 Berufliche Vorsorge BVG</p> <p>5730 Unfallversicherung BU, NBU</p> <p>5740 Krankentaggeldversicherung KTG</p> <p>58 Übriger Personalaufwand</p> <p>5800 Aus- und Weiterbildung</p> <p>5820 Spesenentschädigungen</p> <p>5850 Übriger Personalaufwand</p> <p>6 Übriger Betriebsaufwand</p> <p>60 Raumaufwand</p> <p>600 Mieten und Benützungsentuschädigungen</p> <p>6000 Miete, Benützungskosten</p> <p>6030 Mietnebenkosten</p> <p>6050 URE und Reinigung Werkhof</p> <p>6060 Verbrauchs- und Reinigungsmaterial</p> <p>61 Unterhalt, Rep, Ersatz mobile Sachanlagen</p> <p>610 Unterhalt, Rep, Ersatz mobile Sachanlagen</p> <p>6100 URE Maschinen, Geräte, Werkzeuge</p> <p>6110 URE Büromöbiliar und -maschinen</p> <p>6120 URE EDV-Geräte und -maschinen</p> <p>62 Fahrzeug- und Transportaufwand</p> <p>6200 Fahrzeug- und Transportaufwand</p> <p>6210 Fahrzeug Benzin</p> <p>6220 Fahrzeug Versicherung</p> <p>6230 Verkehrsabgaben, Gebühren</p> <p>6260 Fahrzeugleasing und -mieten</p>
---	--

63 Sachvers, Abgaben, Gebühren, Bewilligung	7 Betriebliche Nebenerfolge
6300 Sachversicherungen	
6360 Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	
64 Energie- und Entsorgungsaufwand	75 Erfolg betriebliche Liegenschaft
6400 Energie, Wasser, Abwasser	750 Ertrag Geschäftsliegenschaft
6405 Entsorgung	7500 Liegenschaftsertrag
65 Verwaltungs- und Informatikaufwand	751 Aufwand Geschäftsliegenschaft
6500 Büromaterial	7510 Liegenschaftsaufwand
6510 Telefon, Internet, Funk	7515 Nebenkosten
6520 Porti, Frankiermaschine, Frachten	7519 Abschreibungen
6530 Drucksachen, Fachliteratur	
6540 Publikationen, Inserate	8 Ausserord. und Betriebsfr. Erfolg
6550 EDV Systemsoftware, Lizenzen	80 Ausserordentlicher Erfolg
6551 EDV Wartung	800 Ausserordentlicher Aufwand
6552 EDV Hardware	8000 Verlust aus Verkauf von Sachanlagen
6560 Einzugs- und Betreuungskosten	810 Ausserordentlicher Ertrag
6570 Rechts- und Beratungskosten	8100 Gewinn aus Verkauf von Sachanlagen
6580 Kostenanteil an Verwaltungskosten GDE	
6585 Werk- und Verbandsbeiträge	82 Bildung und Auflösung von Rückstellungen
6590 Übriger Verwaltungsaufwand	820 Bildung und Auflösung von Rückstellungen
	8200 Bildung und Auflösung von Rückstellungen
66 Werbeaufwand	
6600 Werbung, Inserate	9 Abschluss
6641 Repräsentationsspesen	
67 Übriger Betriebsaufwand	90 Abschluss
6700 Sonstiger Aufwand	900 Bilanz / Erfolgsrechnung
	9000 Unternehmenserfolg
68 Finanzerfolg	9100 Eröffnungsbilanz
680 Finanzerfolg	
6800 Bank- / PC-Zinsen	
6801 Darlehenszinsen	
6840 Bank- / PC-Spesen	
6845 Übriger Finanzaufwand	
6850 Zinsertrag	
6890 Übriger Finanzertrag	
69 Abschreibungen	
690 Abschr. Netz und Anlagen Wangen bestehend	
6900 Abschr. Netz und Anlagen Wangen	
693 Abschreibungen Verteilnetz	
6930 Abschreibungen Netz / Leitungen	
6931 Abschreibungen TS Gebäude / Grundstücke	
6932 Abschreibungen Rundsteuerung / Zähler	
694 Abschreibungen Produktionsanlagen	
6940 Abschreibungen Produktionsanlagen	
6941 Abschreibungen Turbinen	
696 Abschreibungen LWL Netze	
6960 Abschreibungen LWL Netze	
697 Abschreibungen übrige Sachanlagen	
6970 Abschreibungen übrige Sachanlagen	

Anhang 2 zum Elektrizitätsreglement des Elektrizitätswerks Wangen (01.07.2021)

Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität (Art. 10 Elektrizitätsreglement)



Anhang 3 zum Elektrizitätsreglement des Elektrizitätswerks Wangen (01.07.2021)

Netzanschlussgebühren Elektrizität (Art. 17 Elektrizitätsreglement)

1. Niederspannungsanschlüsse (NE7, 230 V - 400 V)

Die Netzanschlussgebühren für Netzanschlüsse auf der Niederspannungsebene (400V) berechnen sich nach dem jeweiligen Aufwand für Material- und Arbeitskosten. Um die Berechnung zu vereinfachen werden die Kosten als Pauschalbeträge nach Leiterquerschnitt und Grösse der Hausanschlussicherung abgestuft.

- | | | |
|--|-----|-------------------|
| - Kabel in Rohr eingezogen,
Leiterquerschnitt 25mm ² | Fr. | 40.00 per m |
| - Kabel in Rohr eingezogen,
Leiterquerschnitt 50mm ² | Fr. | 50.00 per m |
| - Kabel in Rohr eingezogen,
Leiterquerschnitt 95mm ² | Fr. | 80.00 per m |
| - Bei Verwendung von Kabeln mit grösseren Leiterquerschnitten wird eine Berechnung nach Aufwand vorgenommen. | | |
| - Hausanschlusskasten, montiert
bis 60 Ampère | Fr. | 600.00 per Stk. |
| - Hausanschlusskasten, montiert
bis 125 Ampère | Fr. | 800.00 per Stk. |
| - Hausanschlusskasten, montiert
bis 250 Ampère | Fr. | 1'600.00 per Stk. |
| - Für Hausanschlusskasten mit grösseren Anschlusswerten wird eine Berechnung nach Aufwand vorgenommen. | | |
| - Einmalige Gebühr pro Anschluss für die
technische Bearbeitung, Verwaltung | Fr. | 950.00 |

2. Provisorische Niederspannungsanschlüsse (NE7, 230 V - 400 V)

Die Netzanschlussgebühren für provisorische Netzanschlüsse auf der Niederspannungsebene (400V) berechnen sich nach dem effektiven Aufwand für Material- und Arbeitskosten.

3. Mittelspannungsanschlüsse (NE5, 16'000 V)

Die Netzanschlussgebühren für Netzanschlüsse auf der Mittelspannungsebene (16'000V) berechnen sich nach dem jeweiligen Aufwand für Material- und Arbeitskosten.

- Minimale einmalige Gebühr pro Anschluss für die technische Bearbeitung, Verwaltung Fr. 5'000.00

Anhang 4 zum Elektrizitätsreglement des Elektrizitätswerks Wangen (01.07.2024)

Netzkostenbeiträge Elektrizität (Art. 19 Elektrizitätsreglement)

1. Niederspannungsanschlüsse (NE7, 230 V - 400 V)

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf der Niederspannungsebene (400V) berechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird der Nennstromwert (in Ampère) des Überstromunterbrechers des Netzanschlusses verwendet. Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen für die massgebende Leistung addiert.

Der Kostensatz für Netzkostenbeiträge von Niederspannungsanschlüssen beträgt:

- Regulärer Kostensatz (Anschlüsse bis und mit 400 Ampère) CHF 90.- pro Ampère
- Minimaler Netzkostenbeitrag pro Anschlussobjekt CHF 3'600.-

Anschlussüberstromunterbrecher	Anschlussleistung	Min. Kabelquerschnitt	Netzkostenbeitrag
A	kVA	400V/50Hz	CHF
40	27.7	3x25 / 25mm ²	3'600.-
63	43.6	3x25 / 25mm ²	5'670.-
80	55.4	3x25 / 25mm ²	7'200.-
100	69.3	3x25 / 25mm ²	9'000.-
125	86.8	3x50 / 50mm ²	11'250.-
160	110.9	3x50 / 50mm ²	14'400.-
200	138.6	3x95 / 95mm ²	18'000.-
250	173.2	3x95 / 95mm ²	22'500.-
315	218.2	3x150 / 150mm ²	28'350.-
355	245.8	3x150 / 150mm ²	31'950.-
400	277.1	3x240 / 240mm ²	36'000.-

2. **Mittelspannungsanschlüsse (NE5, 16'000 V)**

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf der Mittelspannungsebene (16kV) berechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird die Summe der installierten Trafo-Nennleistungen (in kVA) verwendet. Beim Anschluss mehrerer Trafostationen über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen für die massgebende Leistung addiert.

Der Kostensatz für Netzkostenbeiträge von Mittelspannungsanschlüssen beträgt:

- Kostensatz CHF 90.- pro kVA
- Minimalbetrag CHF 20'000.-

Die Erstellungskosten der Mittelspannungsanlage (Trafostation, Rohrtrasse usw.), nach den Vorgaben des Elektrizitätswerks Wangen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Mittelspannungsbezügers.

3. **Temporäre Anschlüsse**

Für temporäre Anschlüsse (z.B. Bauprovisorien, Festplätze, etc.) sind während längstens 5 Jahren keine Netzkostenbeiträge zu entrichten.

Nach Ablauf von 5 Jahren werden die Netzkostenbeiträge gemäss Ziff. 1 erhoben.